

Nr. 353 / 15. Januar 2024

Neue Rechengrößen ab 1.1.2024 in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Wie jedes Jahr ändern sich zum Jahresbeginn die Beitragsbemessungsgrenzen, Rechengrößen und weitere Werte in der Sozialversicherung sowie alle davon abhängenden Werte.

Die neuen Rechengrößen im Überblick

	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung GRV und in der Arbeitslosenversicherung ArbIV	7.550 Euro/Monat 90.600 Euro/Jahr	7.450 Euro/Monat 89.400 Euro/Jahr
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	9.300 Euro/Monat 111.600 Euro/Jahr	9.200 Euro/Monat 110.400 Euro/Jahr
Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung GKV/PfIV	5.175 Euro/Monat 62.100 Euro/Jahr	
Jahresarbeitsentgeltgrenze/Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen GKV/PfIV	5.775 Euro/Monat 69.300 Euro/Jahr	
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag in der GKV .	1,7 %	
Vorläufiges Durchschnittsentgelt 2023 in der Rentenversicherung	45.358 Euro/Jahr	
Bezugsgröße in der Sozialversicherung *in der KV und PfIV gilt dieser Wert bundeseinheitlich	3.535 Euro/Monat* 42.420 Euro/Jahr*	3.465 Euro/Monat 41.580 Euro/Jahr
Verdienstgrenze geringfügige Beschäftigung	538 Euro	
Verdienstgrenze Midijob - Übergangsbereich	538,01 Euro bis 2.000 Euro	

Anm.: Bis zur Beitragsbemessungsgrenze ist das Einkommen von Beschäftigten beitragspflichtig; alles darüber ist beitragsfrei. Bis zur Versicherungspflichtgrenze müssen Beschäftigte gesetzlich krankenversichert sein.

Die Beitragssätze im Überblick

Allgem. Rentenversicherung GRV	Beitragssatz: 18,6 %	ArbN: 9,3 %	ArbG: 9,3 %
Knappschaftl. Rentenversicherung	Beitragssatz: 24,7 %	ArbN: 9,3 %	ArbG: 15,4 %
Arbeitslosenversicherung ArbIV	Beitragssatz: 2,6 %	ArbN: 1,3 %	ArbG: 1,3 %
Krankenversicherung GKV	Allg. Beitragssatz: 14,6 % + kassenindividueller Zusatzbeitrag X (BundesØ: 1,7 %)	ArbN: 7,3 % + X/2	ArbG: 7,3 % + X/2
Pflegeversicherung PfIV	Beitragssatz: 3,40%	ArbN: 1,7%	ArbG: 1,7%
	Besonderheit in Sachsen:	ArbN: 2,2%	ArbG: 1,2%
	Beitragzuschlag für kinderlose ArbN: 0,6 % (kinderlose Versicherte, die das 23. Lj. vollendet haben; vom ArbN alleine zu tragen)		

Abk.: ArbN=Arbeitnehmer*innen; ArbG=Arbeitgeber*innen;

Die Rechengrößen für die betriebliche Altersversorgung im Überblick

	West	Ost
Abfindungshöchstbetrag (§ 3 BetrAVG) Laufende Leistungen 1 % der Bezugsgröße Kapitalleistung 12/10 der Bezugsgröße	35,35 Euro 4.242 Euro	34,65 Euro 4.158 Euro
Höchstgrenzen der Insolvenzversicherung Laufende Leistungen: max. das 3-fache der zur ersten Fälligkeit maßgebenden Bezugsgröße (§ 7 Abs. 3 S. 1 BetrAVG) Kapitalleistung (§ 7 Abs. 3 S. 2 BetrAVG)	10.605 Euro 1.272.600 Euro	10.395 Euro 1.247.400 Euro
Lohnsteuer-Pauschalierung bei Direktversicherungen (§ 40b EStG) Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer*in bei Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer*in)	1.752 Euro/Jahr; 146 Euro/Monat 2.148 Euro/Jahr; 179 Euro/Monat	
4 % der BBG (West) pro Monat (§ 1a BetrAV, sozialversicherungsfrei nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SVEV) 8 % der BBG (West) pro Monat (max. Förderrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG, oberhalb von 4 % Sozialversicherungspflicht)	302 Euro/Monat; 3.624/Jahr 604 Euro/Monat; 7.248 Euro/Jahr	
Vervielfältiger nach § 3 Nr. 63 S. 3 EStG	max. 36.260 Euro	
1/160stel der Bezugsgröße (West) (§ 1a Abs. 1 S. 4 BetrAVG)	265,13 Euro/Jahr 22,09 Euro/Monat	
Freigrenze für Betriebsrenten in der KV (§ 226 Abs. 2 S. 1 SGB V) 1/20 der monatlichen Bezugsgröße bei Renten bei Kapitalleistung (gleicher Betrag für Freibetrag für bAV (§ 226 Abs. 2 S. 2 SGB V))	176,75 Euro/Monat 21.210 Euro/Monat	
Höchstgrenze des Übertragungswertes für das Recht auf Portabilität (Mitnahmemöglichkeit)(§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BetrAVG)	90.600 Euro	

Freibetrag für freiwillige zusätzliche Altersversorgung nach § 82 Abs. 4 SGB XII

(bundeseinheitlich)

Sockelbetrag	100 Euro
Erweiterter Freibetrag	30 % des 100 Euro übersteigenden Betrags
Maximal	50 % der Regelbedarfsstufe, dh. max. 281,50 Euro

Mindestlohn & weitere Werte werden erhöht

Zum 1.1.24 wird der **gesetzliche Mindestlohn** auf 12,41 Euro pro Stunde angehoben. Zum 1.1.2025 steigt er auf 12,82 Euro. Das hat Auswirkungen auf die Geringfügigkeitsgrenze und den Übergangsbereich (früher Gleitzone).

Auch für **Auszubildende** steigt die **Mindestvergütung**. Wer im Ausbildungsjahr 2024 eine neue Ausbildung beginnt, erhält im ersten Jahr mindestens 649 Euro statt bisher 620 Euro. Im 2. Ausbildungsjahr erhöht sich die Mindestvergütung auf 766 Euro, im 3. Jahr auf 876 Euro, und im 4. Jahr auf 909 Euro.

Das **Pflegegeld bei häuslicher Pflege** wird um 5 % erhöht.

Der **steuerfreie Grundfreibetrag** steigt von 10.908 Euro im Jahr 2023 auf **11.604 Euro** im Jahr 2024 (Paare doppelter Betrag). Nur wer ein höheres Einkommen hat, muss überhaupt Einkommensteuern bezahlen.

Der **Gesamtsozialversicherungsbeitrag** beträgt **40,9 %**.

Der Kinderzuschlag steigt

Ab 1.1.2024 steigt der **Höchstbetrag für den Kinderzuschlag** von bisher 250 Euro auf 292 Euro pro Kind und Monat.

Kinderzuschlag erhalten Elternpaare und Alleinerziehende von der Familienkasse der BA, wenn

sie für das jeweilige Kind kindergeldberechtigt sind, das Kind unter 25 Jahre jung und unverheiratet ist und im selben Haushalt lebt. Unter www.kinderzuschlag.de kann geprüft werden, ob sich ein Antrag lohnt.

Erhöhung beim Bürgergeld

Bürgergeld – Regelsatz ab 1.1.2024	
Alleinstehend	563 Euro (2023: 502 Euro)
Mit Partner zusammenlebend	506 Euro (2023: 451 Euro)
Jugendliche (15-18 Jahre)	471 Euro (2023: 420 Euro)
Kinder (7-14 Jahre)	390 Euro (2023: 348 Euro)
Kinder (bis 6 Jahre)	357 Euro (2023: 318 Euro)

Die Beträge für den **persönlichen Schulbedarf** werden um rund 12 % erhöht auf: im ersten Schulhalbjahr von 116 Euro auf 130 Euro und im zweiten Schulhalbjahr von 58 Euro auf 65 Euro. Dies ist Teil des sogenannten Bildungspakets für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Bürgergeld oder Sozialhilfe erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Parallel steigen auch die Sätze der Geldleistungen für Asylsuchende.

Politiker aus Union und FDP fordern aktuell, das Bürgergeld zu kürzen. Dies lehnt ver.di vehement ab. Die Erhöhung des Bürgergelds folgt einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Darin hat das BVerfG zwar keine exakten Vorgaben zur Höhe des Bürgergelds gemacht, hat aber festgelegt, dass der sogenannte Regelsatz das **Existenzminimum** nachvollziehbar und belegbar absichern muss.

Die rund zwölfprozentige **Erhöhung des Bürgergelds** zum 1.1.2024 geht auf eine komplizierte Berechnung zurück (siehe Bundesrats-Drucksache 454/23 vom 14.9.23), die sich vor allem an der Preissteigerung orientiert. Dabei wer-

den Waren, wie z. B. Lebensmittel, für die Bürgergeldbeziehende einen größeren Teil ihres zur Verfügung stehenden Geldes ausgeben als Wohlhabendere und die extrem stark im Preis gestiegen sind, besonders berücksichtigt. Auch wird die Erhöhung anders berechnet als früher. Preissteigerungen bis Ende Juni 2023 werden stärker berücksichtigt, damit Hilfebeziehende nicht in Not geraten. Dahinter steckt eine Erfahrung aus Anfang 2022. Damals war der Regelsatz um gerade einmal drei Euro gestiegen, während die Preise bereits abhoben. Das Bundesverfassungsgericht hatte jedoch schon früher angemahnt, dass die Hilfe für Bürgergeldbeziehende schnell angepasst werden muss. Deshalb sind Spielräume, bei der Höhe des Bürgergelds einzugreifen, verfassungsrechtlich so gut wie ausgeschlossen. Außerdem ist die Rechtsverordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen (RBSFV 2024), der der Bundesrat im Oktober 2023 abschließend zugestimmt hat, geltendes Recht.

Das Bürgergeld zu kürzen hieße, die Haushaltskrise auf die Ärmsten, auf Menschen am Rande des Existenzminimums abzuwälzen.